

L 1 ER 18/08 AY;
L 1 ER 19/08 AY
S 16 ER 619/07 AY Sp



Ausfertigung

14. FEB. 2008

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

– Antragstellerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam pp.,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken

gegen

Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hindenburgstraße 9 a, 67433 Neustadt

– Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin –

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am
06. Februar 2008 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Follmann

Richterin am Landessozialgericht Ćurković

Richter am Landessozialgericht Willersinn

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 09.01.2008 - S 16 ER 619/07 AY - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor wie folgt gefasst wird:
Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin vom 03.12.2007 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 02.11.2007 aufschiebende Wirkung hat.
2. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu erstatten.
3. Der Antrag der Antragsgegnerin, die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 09.01.2008 - S 16 ER 619/07 AY - anzuordnen, wird abgelehnt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist im Ergebnis unbegründet. Zur Klarstellung war indes der Tenor des Beschlusses des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 09.01.2008 abzuändern.

Rechtsgrundlage des vorläufigen Rechtsschutzbegehrens der Antragstellerin ist § 86b Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der von der Antragstellerin ohnehin nur höchst hilfsweise gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG wegen des Vorrangs der Regelungen in § 86b Abs. 1 SGG nur statthaft, wenn gerichtlicher Rechtsschutz im Hauptsacheverfahren über die isolierte Anfechtungsklage (bzw. den Anfechtungswiderspruch) nicht zulässigerweise erreicht werden kann. Um eine Anfechtungssache handelt es sich indes bei dem gegen den Bescheid vom 02.11.2007 erhobenen Widerspruch, da der Widerspruch (und eine evtl. Klage) gegen den Bescheid vom 02.11.2007 kraft Gesetzes, nämlich gem. § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG, aufschiebende Wirkung haben.

Vorliegend ist aber § 86b Abs. 1 SGG nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend anzuwenden. Die Antragsgegnerin hält sich nicht an die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, so dass diese durch deklaratorischen Beschluss festzustellen ist (vgl. LSG Thüringen, Beschluss vom 23.04.2002 - L 6 RI 113/02 ER -).

Die Antragstellerin kann ihr Rechtsschutzziel allein durch die isolierte Anfechtungsklage bzw. einen isolierten Anfechtungswiderspruch erreichen. Bei dem angefochtenen Bescheid vom 02.11.2007 handelt es sich um eine auf § 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gestützte kassatorische Entscheidung des Bewilligungsbescheides vom 26.03.2007. Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Ist der Anfechtungswiderspruch gegen den Bescheid vom 02.11.2007 erfolgreich, so führt dies zur Fortwirkung der mit dem Bescheid vom 26.03.2007 gesetzten Rechtsfolgen auch für die Zukunft.

Zwar sind Sozialhilfeleistungen nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keine rentenähnlichen Dauerleistungen, sondern Hilfen in einer besonderen Notsituation. Deswegen werden sie grundsätzlich nicht über längere, sondern nur für die nächstliegende Zeit bewilligt. Allerdings ist die Behörde nicht daran gehindert, den Sozialhilfefall auch für einen längeren Zeitraum zu regeln. Im Bereich der Asylbewerberleistungen ergibt sich dies zudem aus § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der u.a. die §§ 44 bis 50 SGB X für entsprechend anwendbar erklärt und damit auch auf § 48 SGB X Bezug nimmt, der die Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse regelt. Welche konkrete Regelung die Behörde in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid getroffen hat, ist durch Auslegung zu ermitteln. Entscheidend ist, wie der Bewilligungsbescheid aus der Sicht des Adressaten zu verstehen ist (vgl. BSG, Urteil vom 08.02.2007 - B 9b AY 1/06 R -).

Danach sind der Antragstellerin und ihrer Tochter mit Bescheid vom 26.03.2007 ab dem 01.04.2007 dem Grunde nach laufende Leistungen nach dem AsylbLG gewährt worden. Eine zeitliche Beschränkung ergibt sich aus dem Bescheid nicht. Dagegen spricht bereits der einleitende Verfügungssatz. Danach werden der Antragstellerin und ihrer Tochter "Leistungen in Höhe von monatlich 966,91 € gewährt". Aus der Bestandteil des Bescheides gewordenen Anlage geht hervor, welche berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft ab dem 01.04.2007 der Berechnung zugrunde gelegt werden und welche zukünftige monatliche Zahlungen an die Antragstellerin und Dritte erfolgen. Etwas anderes folgt auch nicht aus den unter dem Stichwort "Bewilligungsdauer" enthaltenen erläuternden Hinweisen der Antragsgegnerin. Diese sind im Kontext mit dem sonstigen Inhalt des Bescheides zu sehen. Unabhängig von der Frage, wie der Vorbehalt rechtlich zu bewerten ist, bezieht er sich nur auf den Fall einer Änderung der angegebenen persönlichen Verhältnisse der Antragstellerin. Die Antragstellerin konnte daher davon ausgehen, dass es sich um eine zeitlich unbegrenzte Leistungsbewilligung handelt, solange keine Änderung in ihren angegebenen Verhältnissen eintritt.

Die Antragstellerin hat gegen den Bescheid vom 02.11.2007 rechtzeitig mit Schreiben vom 03.12.2007 Widerspruch eingelegt. Mangels anderer Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass der Bescheid der Antragstellerin frühestens am 02.11.2007 zur Post aufgegeben worden ist. Dieser rechtzeitige Widerspruch hat gem. § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung, denn keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründe liegt hier vor. Die Antragsgegnerin hat auch keinen Sofortvollzug nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG angeordnet.

Da die Antragsgegnerin offensichtlich nicht von der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ausgeht und der Antragstellerin nur die mit Bescheid vom 02.11.2007 auf 715,63 € monatlich reduzierten Leistungen gewährt, ist die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin erhobenen Widerspruchs deklaratorisch festzustellen. Der Senat geht davon aus, dass die Antragsgegnerin mit Blick auf die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses die ab November 2007 verfügte

Leistungsminderung rückgängig macht und die Leistungen zumindest bis zum Ablauf des Monats der Erteilung des Widerspruchsbescheides in der mit Bescheid vom 26.03.2007 bewilligten Höhe weitergewährt. Dies entspricht im Ergebnis auch der Entscheidung des SG, wonach die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet wurde, der Antragstellerin Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zur Entscheidung über den Widerspruch, längstens jedoch bis zum 30.06.2008, zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und berücksichtigt, dass dem Begehren der Antragstellerin im Ergebnis auch erstinstanzlich in vollem Umfang entsprochen wurde. Nach § 123 SGG hätte das SG nur über den seiner Ansicht nach allein zutreffenden Antrag entscheiden müssen.

Die von der Antragsgegnerin sinngemäß beantragte Aussetzung der Vollstreckung nach § 199 Abs. 2 SGG aus dem Beschluss des SG kommt aus obigen Gründen nicht in Betracht.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

gez. Dr. Follmann

gez. Willersinn

gez. Curkovic

Ausgefertigt
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

